

Segel-Club Lindow e. V.

Satzung in der Fassung vom 08.04.2018

§ 1 Name, Zweck, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Segel-Club Lindow e.V.“ Gründungstag ist der 08.03.1992.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung seiner Mitglieder im Segelsport – vor allem der Jugend– und die Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Den Mitgliedern des Vereins und den Teilnehmern an sportlichen Veranstaltungen ist untersagt, ihre Leistungsfähigkeit mit Mitteln künstlich zu steigern, die in den Welt-Anti-Doping-Codes in der jeweils gültigen Fassung geächtet sind. Verstöße werden mit der Disqualifizierung im jeweiligen Wettkampf geahndet und können den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
4. Der Sitz des Vereins ist Lindow/Mark. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stander und Abzeichen

Als Stander und Abzeichen führt der Verein die Farben Grün und Weiß mit rotem Rand. Eine Darstellung ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat a) Ehrenmitglieder, b) Jugendmitglieder, c) passive Mitgliedschaften, d) Fördermitglieder und e) ordentliche Mitglieder.

a) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder den Segelsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Wahlrecht: Ehrenmitglieder haben Wahlrecht.

b) Jugendmitglieder:

Mitglieder gelten als Jugendmitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Beitritt von Jugendmitgliedern setzt außer der Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Vorlage eines Schwimmzeugnisses voraus. Die Jugendmitglieder unterliegen einer ermäßigten Beitragspflicht. Beitragspflicht.

Wahlrecht: Jugendmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Wahlrecht

c) Passive Mitglieder:

Mitglieder können durch fristgerechte Änderungskündigung den Status einer passiven Mitgliedschaft erwerben. Für die Nutzung des Geländes zahlen die passiven Mitglieder die Gästegebühren.

Wahlrecht: Passive Mitglieder haben kein Wahlrecht.

d) Fördermitglieder:

Mitglieder sind Fördermitglieder, wenn sie den Zwecken des Vereins durch regelmäßige Beitragszahlungen dienen, nicht aber den Segelsport aktiv ausüben wollen. Sie unterliegen einem besonderen Beitragssatz.

Wahlrecht: Fördermitglieder haben Wahlrecht.

e) Alle übrigen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Wahlrecht: Ordentliche Mitglieder haben Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied (§ 3) sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er wird den Antragsteller in der Regel einem persönlichen Vorstellungsgespräch unterziehen. Antragsteller, die dem Verein beitreten wollen, um einen Liegeplatz für ein Wasserfahrzeug zu erhalten, welches nicht zu den Segelfahrzeugen gehört, sind abzuweisen, weil deren Aufnahme dem Vereinszweck widerspricht.
3. Der Antragsteller hat im Falle der Ablehnung keinen Anspruch auf Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen verspätet eingegangene Kündigungen anerkennen, dies gilt entsprechend für die Änderungskündigung zwecks Wechsels zur passiven Mitgliedschaft.

- c) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied oder dessen Angehöriger durch grob unkameradschaftliches Verhalten oder wiederholte Verstöße gegen Satzung oder Beschlüsse oder durch hartnäckigen Beitragsrückstand gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Beitragsordnung. Zur Finanzierung besonderer Projekte kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage bis zur Höhe des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes beschließen.
2. Sämtliche Finanzmittel, Sachmittel und Dienstleistungen des Vereins werden ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.
3. Die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren werden in der Beitragsordnung bestimmt.
4. Neu aufgenommene Mitglieder erwerben die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr. Die aus der Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
5. Ausscheidenden Mitgliedern werden die eingezahlten Finanzmittel und eventuell eingebrachte Sachmittel nicht zurückerstattet.

§ 7 Sportgerät

1. Das Recht der Mitglieder, eigene Wasserfahrzeuge auf dem Vereinsgelände zu deponieren und an den Vereinsstegen liegen zu lassen, wird durch Entscheidung des Vorstandes verliehen und durch den Vereinszweck, ausschließlich den Segelsport zu fördern, im Übrigen durch das begrenzte Platzangebot des Vereins beschränkt. Die Wasserfahrzeuge sind auf den ihnen zugewiesenen Plätzen zu halten.
2. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich nach der Beitragsordnung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Beteiligung der Jugendmitglieder unter 16 Jahren an den Entscheidungsprozessen wird durch eine gesonderte Jugendordnung geregelt.

2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder versammelt ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit, die zu erfolgen hat, bevor Beschlüsse gefasst werden.

Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, auch wenn Mitglieder die Versammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit verlassen, es sei denn, dass die Hälfte der

zur Zeit der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Sollte eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mangels ausreichender Teilnahme nicht zustande kommen oder ihre Beschlussfähigkeit verlieren, so hat innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung stattzufinden, die dann unabhängig von der Anzahl der versammelten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich zu Beginn und gegen Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Mail unter den bekannten Mail- Adressen der Mitglieder. Mitglieder ohne Mailadresse und Mitglieder, die eine Zusendung der Einladung per Post wünschen, erhalten eine Einladung per Brief.
- 3.a. Die Mitgliederversammlung findet ausschließlich an Sonntagen jeweils um 10:00Uhr statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens auf den vierten Sonntag nach dem Eingang des letzten erforderlichen Antrages anzuberaumen.
- 3.b. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich vorliegen. Unaufschiebbare Entscheidungen dürfen ohne Einhaltung einer Frist auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
7. Folgende Entscheidungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder:
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Verleihung der goldenen Ehrennadel nach § 13 Nr. 2
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes
 - d) Festlegung der Beitragsordnung
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins.
8. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Zur Durchführung von Wahlen wird durch die Mitgliederversammlung zuvor mit einfacher Stimmenmehrheit ein Wahlleiter bestimmt, der für die Dauer der Wahlen die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt. Er selbst ist nicht für das zur Wahl anstehende Amt wählbar.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und nach

Genehmigung durch die nächste Vorstandssitzung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Vorstandsmitgliedern, jedoch immer aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Sofern weitere Mitglieder bereit sind, im Vorstand mit vollen Rechten und Pflichten mitzuwirken, können auch
 - a) ein Schriftführer,
 - b) ein Schatzmeister,
 - c) ein Sport- und Jugendwart,
 - d) ein Hafenwart und
 - e) ein Kulturobmannin den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden nach Maßgabe des § 10 b für die Dauer von zwei Jahren gegen Ende jedes zweiten Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ihnen bestimmte Auslagen erstattet werden.
4. Die Amtszeit jedes im regulären Turnus nach § 10 b Abs. 1 gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt mit dem seiner Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit Ablauf des der Wahl folgenden übernächsten Jahres. Das Vorstandsmitglied bleibt unabhängig vom Zeitablauf jedoch im Amt, bis von der Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes Mitglied gewählt ist. Die Amtszeit eines außerhalb des regulären Turnus gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt sofort nach seiner Wahl.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist vom Vorstand ein anderes Vereinsmitglied in dessen Aufgabengebiet kommissarisch einzusetzen, bis die turnusmäßige Neuwahl stattfindet. An die Stelle des vorzeitig ausscheidenden Vorsitzenden tritt ohne weiteres dessen Stellvertreter.
6. Der Vorstand kann Sonderaufgaben, auf einzelne Mitglieder als Beigeordnete übertragen, auch wenn sie nicht Vorstandsmitglieder sind. Der nach der Jugendordnung gewählte und bestätigte Jugendvertreter ist kraft dieser Satzung Beigeordneter. Die Beigeordneten werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen eine beratende Funktion wahr. Ihnen können Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit gewährt werden.
7. Der Protokollführer kann im Fall seiner Verhinderung von jedem anderen Vorstandsmitglied, außer vom Vorsitzenden, vertreten werden.

§ 10 a Aufgaben und Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet die Gebäude und Immobilien sowie das gesamte bewegliche Inventar des Vereins. Eigentum des Vereins darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung veräußert werden. Der Vorstand organisiert sportliche und kulturelle Veranstaltungen sowie das Segeltraining und beschließt die vorläufigen Arbeits- und Terminpläne im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung und die Entwürfe der Haushaltspläne. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und sorgt dafür, dass die Wahlen der Vorstandsmitglieder fristgerecht stattfinden.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem [anderen](#) Mitglied des Vorstands vertreten. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende. [Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei gesetzlichen Vertreter erforderlich.](#) Die Vertreter sind befugt, im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte für den Verein Verpflichtungsgeschäfte bis zu einem einmaligen Wert von 2.500,00 € abzuschließen, ohne einen Beschluss des Vorstands herbeizuführen. Dies gilt nicht für die Aufnahme von Krediten.
3. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und schlägt hierfür eine Tagesordnung vor.
4. Der Schatzmeister ist befugt, die notwendigen Bankgeschäfte im vollen Umfang (auch im Online-Verkehr) durchzuführen. Auszahlungen nimmt er nur vor, wenn ihm ein Beleg mit dem Vermerk: „sachlich und rechnerisch richtig“ des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes vorliegt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens [die Hälfte aller gewählten Vorstandmitglieder, einschließlich dem Vorsitzenden oder dem Vertreter](#) anwesend sind. Entscheidungen werden mit der Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Vorstandssitzungen wird vom Protokollführer ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Vereinsmitglieder sind in geeigneter Weise über die Inhalte der Vorstandssitzungen zu informieren.

§ 10 b Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden turnusmäßig alle zwei Jahre in der letzten Mitgliederversammlung des zweiten Amtsjahres nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gewählt.
2. Der Vorstandsvorsitzende wird zuerst und gesondert in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt werden darf nur, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden formlos, im Block oder einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über das Wahlverfahren hat der Wahlleiter eine offene Abstimmung herbeizuführen. Auf Antrag auch nur eines der Wahlberechtigten ist die Wahl geheim durchzuführen.
4. Vorstandsmitglieder können vorzeitig abgewählt werden, jedoch nur, indem gleichzeitig die Neuwahl eines Ersatzkandidaten stattfindet (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 11 Finanzrevisionsausschuss

1. Der Finanzrevisionsausschuss besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die nicht Vorstandsmitglieder sind.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wahl entspricht dem Wahlverfahren der Vorstandsmitglieder nach § 10 b.
3. Der Finanzrevisionsausschuss führt einmal im Geschäftsjahr gegen Ende desselben eine Kassenprüfung durch und erstattet hierüber in der letzten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres Bericht.

§ 12 Haushalt und Finanzen

1. Der Vorstand legt in der letzten im Geschäftsjahr stattfindenden Mitgliederversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor.
2. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan ist für den Vorstand bindend und ermächtigt den Vorstand zur geschäftlichen Durchführung der darin vorgesehenen Projekte.
3. Außerplanmäßige Ausgaben von über 1.000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, es sei denn, die Ausgabe ist unerlässlich, um materiellen Schaden vom Verein abzuwenden.
4. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind zu einer sparsamen und ausgeglichenen Haushaltsführung verpflichtet.
5. Der Vorstand kann von der Rechtsverfolgung von Forderungen absehen, wenn diese aussichtslos erscheint oder unangemessene Kosten verursacht.

§ 13 Auszeichnungen

1. Die durch ordentliche Mitgliedschaft dem Verein erwiesene Treue wird gewürdigt durch Verleihung eines Vereinsabzeichens
 - a) nach 10 Jahren in Silber,
 - b) nach 25 Jahren in Gold.

Der Dauer der Mitgliedschaft wird die Zeit hinzugerechnet, in der das Mitglied bereits den seit dem 20.02.1957 bestehenden Vorgängerorganisationen angehörte.

2. Die Vereinsnadel in Gold kann auch für besondere Verdienste für den Verein oder den Segelsport verliehen werden.
3. Ehrenmitgliedern wird in jedem Fall die goldene Vereinsnadel verliehen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit monatlicher Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Die darauf hinweisende Tagesordnung ist schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins darf nicht beschlossen werden, ohne die Auflösung des Vereins zu beschließen.
3. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Lindow/Mark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt [als Neufassung](#) am [08.04.2018](#), jedoch nicht vor ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom [30.04.2017](#) unwirksam.

Ausgefertigt in Lindow am 08.04.2018

Werner Schroeter
Vorstandsvorsitzender

Katrin Friebe
komm. Schriftführer